

Hoppegarten, 27.10.2022

## Entscheidung zur UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVP-G

### Entscheidung:

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP.

### Begründung:

Das Vorhaben entspricht den Festlegungen eines rechtskräftigen Bebauungsplans – „Industrie- und Gewerbegebiet Sonne“, B-Plan 2 in der Fassung der 2. Änderung.

Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

Die Bauleitpläne sollen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert deshalb, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt zu beachten, außerdem die Vermeidung von Emissionen und den Schutz vor Immissionen, den sparsamen und schonenden

Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, das Vermeiden der Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen - die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass das vorgenannte Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans, u.a.hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung, entspricht und keine darüber hinausgehenden nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die eine UVP-Pflicht im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens begründen könnten.

Unbeschadet dessen hat der Vorhabenträger selbst eine umfangreiche diesbezügliche Umwelterklärung abgegeben (Teil C der Planunterlage), die die obige Schlussfolgerung der Planfeststellungsbehörde bestätigt und der sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich anschließt.

Im Auftrag

gez. Bernau